

S a t z u n g
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Untere Saale“ und „Wipper – Weida“
(Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung vom 09. April 2019 (Beschluss Nr. 327/015/2019) die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Wipper – Weida“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Salzatal ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“ und „Wipper – Weida“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Wipper – Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), der §§ 55 WG LSA und der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Wipper – Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Salzatal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und Abs. 2 nicht zu ermitteln, ist daneben derjenige als Gesamtschuldner zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Grundbuch nicht bestimmt werden kann oder unbekanntem Aufenthaltsort ist. Unbekanntem Aufenthaltsort ist jemand, wenn der Aufenthaltsort der Behörde unbekannt ist und diese Unkenntnis nicht leicht zu beheben ist. Ein Mittel zur leichten Behebung der Unkenntnis im Sinne dieser Satzung ist die Einwohnermeldeamtsanfrage oder eine Postanfrage.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Erweiterung der Schuldnerschaft nach Abs. 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“ beträgt für das Kalenderjahr 2012 8,86 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2012 1,03 EUR/Einwohner.
Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“ beträgt für das Kalenderjahr 2012 7,00 EUR/ha. Der Umlagesatz zur

Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2012 0,92 EUR/Einwohner.

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“ beträgt für das Kalenderjahr 2013 9,14 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2013 1,06 EUR/Einwohner.
Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“ beträgt für das Kalenderjahr 2013 7,18 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2013 1,06 EUR/Einwohner.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“ beträgt für das Kalenderjahr 2014 9,91 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2014 1,16 EUR/Einwohner.
Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“ beträgt für das Kalenderjahr 2014 7,20 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2014 1,11 EUR/Einwohner.
- (4) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Salzatal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Salzatal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Gemeinde Salzatal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Salzatal zulässig.
- (2) Die Gemeinde Salzatal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal in Kraft. Gleichzeitig treten die am 11.09.2013 beschlossene Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Salzatal, veröffentlicht am 02.10.2013, die Ergänzungssatzung 2012 zur Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Salzatal vom 15.07.2014, veröffentlicht am 04.09.2014, die Ergänzungssatzung 2013 zur Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Salzatal vom 15.07.2014, veröffentlicht am 04.09.2014, die Ergänzungssatzung 2014 zur Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Salzatal vom 23.03.2016, veröffentlicht am 23.04.2016 und die Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Salzatal vom 22.05.2018, veröffentlicht am 01.08.2018, außer Kraft.

Salzatal, den 17. April 2019

Zimmermann
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -